



Amtssigniert. SID2015051084328
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 19. Mai 2015	Beil.
Zahl	Erl.

Anlagen

Mag. Maria Neururer

Telefon +43 5672 6996 5720

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Gemeinde Berwang;
Verbauungsprojekt „Hönig-Lawine“ –
wasser-, forst- und naturschutzrechtliches Verfahren**

Geschäftszahl III-53378/14

Reutte, 18.05.2015

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Berwang, vertreten durch Bürgermeister Dietmar Berkold, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasser-, forst- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Umsetzung des Projektes „Verbauung der Hönig-Lawine“ im Gemeindegebiet 6622 Berwang unter Vorlage von Projektsunterlagen, verfasst vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, angesucht.

Beschreibung des geplanten Vorhabens:

Anbruchverbauung:

Es ist geplant einen Großteil des potentiellen Anbruchgebietes der Hönig-Lawine im Ausmaß von 4,8 ha mit insgesamt 2.610 lfm Stahlschneebrücken zu verbauen. Die Verbauung soll sich über 130 Höhenmeter (von 1.900 m Seehöhe bis 2.030 m Seehöhe) und einer Breite von ca. 280 m erstrecken. Aufgrund der Höhenausdehnung der Verbauung und den damit verbundenen unterschiedlichen Höhengradienten der Schneehöhen werden verschiedene Werkstypen mit unterschiedlichen Werkshöhen gewählt. Die Werksabstände sind gemäß ONR 24806 mit 13 m Vertikalhöhenabstand geplant. Auf beiden Seiten der Werksreihen sind Randwerke vorgesehen. Angenommen wird, dass die Gründung vorwiegend in Fels erfolgen wird und die Ankerlängen für den Druckstab bei 2,0 m und jene für das Zugglied bei 3 – 4 m liegen werden.

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3R3V3V3X##

Baustellenaufschließung:

Für die Aufschließung der Baustelle ist vorgesehen von einem Umkehrplatz des bestehenden Forstweges, der von Gröben aus fast bis zur Bergstation des ehemaligen Muldenliftes reicht, einen Zufahrtsweg mit einer Länge von 1.566 lfm zu errichten. Dieser Zufahrtsweg soll als Forstweg / Bringungsweg im Sinne des Forstgesetzes 1975 mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m (Planungsbreite von 4,0 m) mit bombiertem Querschnitt ausgeführt werden, welcher zukünftig auch zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen bei der Anbruchsverbauung verwendet werden soll. Am Ende dieses Zufahrtsweges wird ein Lagerplatz auf einer Seehöhe von 1.680 m errichtet. Von dort aus soll das Baufeld mit einer Seiltrasse (653 lfm) überspannt werden. Der Quertransport soll auf Bretterwegen erfolgen. Die obersten Werksreihen werden mit Hubschrauberunterstützung errichtet werden, da diese nicht mit dem Seilkran überspannt werden können. Weiters soll vom Lagerplatz aus ein Fußsteig mit einer Länge von ca. 1.350 lfm als Zustieg für die Arbeiterpartie errichtet werden. Der Höhenunterschied vom Lagerplatz bis zur obersten Werksreihe soll 350 m betragen.

Flächenbeanspruchung:

Für die Umsetzung des Projektes werden für den Wegbau, den Zugangssteig und für die Lawinerverbauung insgesamt 57.215 m² beansprucht. Davon werden 18.645 m² dauernd und 38.570 m² vorübergehend beansprucht.

Rodung:

Da von der Anlage des Fußsteiges auch Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 betroffen ist, wird für einen Abschnitt des Steiges eine befristete Rodung notwendig. Die Fläche der befristeten Rodung für den Fußsteig beträgt 514 m².

Für die Umsetzung der Stützverbauung ist weder eine befristete noch eine dauernde Rodung notwendig. Da der geplante Zufahrtsweg als Forstweg im Sinne des Forstgesetzes 1975 ausgeführt werden soll, ist auch diesbezüglich keine Rodung im Sinne des Forstgesetzes 1975 notwendig.

Laut vorliegendem Projekt sind vom geplanten Vorhaben folgende Grundflächen betroffen:

918/1, 919, 923, 1188, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1199, 1200 und 1201, jeweils KG Berwang.

Von der vorübergehenden Rodung sind folgende Grundflächen betroffen:

1192, 1193, 1194 und 1200, jeweils KG Berwang.

Verbauungsziel:

Ziel der Verbauung ist der Schutz von Siedlungsraum der Gemeinde Berwang (Wohngebäude, Garagen, Betriebsgebäude, Hotels, Ferienwohnanlagen sowie sonstiger Gebäude), der einzigen Straßenverbindung zum Ortsteil Gröben, der L 21 Berwang – Namloser Straße auf einer Länge von 385 m und sonstiger Gemeindewege.

Über die Ansuchen der Gemeinde Berwang ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 12a, 14, 41, 98, 105, 107, 111, 112 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 54/2014, i.V.m. §§ 1 ff Wildbachverbauungsgesetz, RGBl. Nr. 117/1884, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 54/1959, und den §§ 1, 6 lit. a und lit. f i.V.m. lit. d, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 14/2015, und den §§ 17 ff, 61 ff und 170 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 189/2013, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 11.06.2015

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung **um 09:00 Uhr im Gemeindehaus Berwang, 2. Stock, in 6622 Berwang, Berwang 82, an.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 123-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden, zur Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Berwang und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach dem Forstgesetz 1975:

Gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sind die Antragsberechtigten im Sinne des § 19 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (z.B. Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Fläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes oder die Agrarbehörde in den Fällen des § 20 Abs. 2 Forstgesetz 1975) im Umfang ihres Antragsrechtes, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte, der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen und das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherheit der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen, Partei im Rodungsverfahren.

Gemäß § 63 Abs. 2 Forstgesetz 1975 sind als Partei im Verfahren über Bringungsanlagen auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung und Produktionskraft beeinträchtigt werden können.

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 102 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 sind unter anderem diejenigen Parteien, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2 leg.cit.) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1 leg.cit.) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 leg.cit.) geltend machen sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 leg.cit. und § 31 Abs. 3 leg.cit. zustehenden Anspruchs.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).